

Miet- und Nutzungsvertrag für das Gemeindezentrum Heilige Familie Stuttgart-Rohr

Zwischen

Katholische Kirchengemeinde Heilige Familie
Dürrolewangstraße 36
70565 Stuttgart
Vertreten durch den leitenden Pfarrer Herrn Stefan Ruf

– im Folgenden Vermieterin genannt –

und

Herrn/Frau
Vorname Name _____

Straße _____

PLZ Ort _____

Telefon _____

E-Mail _____

– im Folgenden Mieter genannt –

Die Vermieterin überlässt dem Mieter

am (Datum) _____
von (Uhrzeit) _____ bis (Uhrzeit) _____
für die Veranstaltung _____

folgende Räume:

- kleiner Saal _____ Euro
- großer Saal _____ Euro
- ganzer Saal _____ Euro
- Raum 1 _____ Euro
- Raum 2 (Thekenraum) _____ Euro

Darüber hinaus bucht der Mieter folgende Zusatzleistungen:

- Küche + Theke _____ Euro
- Musikanlage (nur für großen Saal oder ganzen Saal buchbar) _____ Euro
- Lichtanlage _____ Euro
- Bestuhlung aufbauen _____ Euro

Die Kosten für die Nutzung der Räumlichkeiten und Zusatzleistungen sowie die Höhe der zu entrichtenden Kautions (_____ Euro) sind der aktuell gültigen Preisliste (Anlage 1) zu entnehmen.

Mietbedingungen:

Die Nutzung ist nur für nach Art, Inhalt und Abwicklung mit den Grundsätzen der Katholischen Kirche und der Kirchengemeinde Heilige Familie übereinstimmende Veranstaltungen möglich. Eine Überlassung an Dritte ist ausgeschlossen.

Das Hausrecht übt die Hausaufsicht, d.h. der Hausmeister, aus. Den Anordnungen der Hausaufsicht ist, soweit sie sich auf das Hausrecht stützen, unbedingt Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen können den sofortigen Abbruch der Veranstaltung nach sich ziehen, ebenso zu Hausverbot und Schadenersatzansprüchen führen. Der Mieter kann in einem solchen Fall keinen Schadenersatz verlangen.

Bei Überschreiten der Mietdauer werden zusätzliche Stunden in Rechnung gestellt.

Die Vermieterin stellt auf Wunsch Getränke zur Verfügung, die Getränke werden auf Verbrauchsbasis separat berechnet. Die aktuelle Getränkeliste und die Preise können der Anlage 2 entnommen werden. Bringt der Mieter eigene Getränke mit, gelten gesonderte Mietpreise, ein Korkgeld wird nicht erhoben.

Die Küchenbenutzung beinhaltet die Nutzung von vorhandenem Geschirr, Besteck, Gläsern, spülen sowie die Endzubereitung von Speisen, z.B. Aufwärmen und Warmhalten von Speisen, jedoch keine Speisenzubereitung. Das Geschirr und die Gläser sind sorgsam zu behandeln. Die Bedienungsanleitung der Spülmaschine ist zu beachten.

Im Gemeindezentrum gilt striktes Rauchverbot. Vor den Eingängen sind Aschenbecher für Raucher aufgestellt.

Lärmschutzbestimmungen und Sperrzeiten sind zu beachten. Die Lautstärke, z.B. von Musik, ist nach 22.00 Uhr zu reduzieren, Außentüren und Fenster dürfen nach 22.00 Uhr nicht mehr geöffnet sein.

Der Mieter kann die gemieteten Räumlichkeiten für seine Zwecke herrichten. Die Nutzung des Mobiliars (Tische und Stühle) ist im Mietpreis inbegriffen. Dabei sollten Tische nicht geschoben, sondern zum Transport angehoben werden. Der Bestuhlungsplan im Foyer ist zu beachten, ebenso die zulässige Bestuhlungszahl. Fluchtwege und Notausgänge müssen dabei freigelassen werden.

Nach dem Ende der Veranstaltung sind die Räume vom Mieter aufgeräumt und besenrein zu hinterlassen. Eine feuchte Reinigung durch den Hausmeister ist im Mietpreis inbegriffen. Benutztes Geschirr, Besteck und Gläser werden vom Mieter gereinigt. Gerätschaften für die Reinigung stehen zur Verfügung. Die ordnungsgemäße Hinterlassung und Reinigung der Mietsache wird vom Hausmeister überprüft.

Für eventuell auftretende Schäden haftet der Mieter, etwaige Mängel und Schäden sind vom Mieter zu beheben bzw. zu ersetzen. Übersteigt die Höhe des Schadens die Höhe der Kautions, ist die Vermieterin berechtigt, Nachforderungen gegenüber dem Mieter geltend zu machen.

Im Übrigen gelten die Regelungen der §§ 535ff. BGB.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Datum, Unterschrift Vermieterin

Datum, Unterschrift Mieter

Anlage 1: Mietpreise Gemeindezentrum Heilige Familie Stuttgart-Rohr

Anlage 2: Getränkepreisliste Gemeindezentrum Heilige Familie Stuttgart-Rohr